

Satzung

des Fördervereines für das Rhönmuseum Fladungen, eingetragener Verein

in der Fassung vom 26.01.1986, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.07.2016

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen“, eingetragener Verein.

Er hat seinen Sitz in Fladungen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des musealen Betriebes im Rhönmuseum in Fladungen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. Stiftern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Vorstand erworben; sie verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages. Der Austritt kann jederzeit durch Anzeige an den Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Beitrag für das laufende Jahr muss noch geleistet werden.

Die volljährigen Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in den Vereinsvorstand wählbar.

§ 3

Mitglieder, die ungeachtet erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten, können zum Ende des Geschäftsjahres auf Grund Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielen des Vereins schaden könnte.

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5

Stifter sind die Vereinsmitglieder, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 500,00 Euro für die Vereinszwecke geleistet haben.

III. Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Rechner,
5. drei weiteren Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der stellv. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse aus dem Kreis des Vorstandes oder der sonstigen Mitglieder zu bilden. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 11

Die Zeichnung für den Verein vollzieht der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende alleine.

Die Zeichnung lautet:

„Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen,
eingetragener Verein
N.N., Vorsitzender (bzw. stellv. Vorsitzender)“

§ 12

Der Schriftführer hat die Niederschriften zu führen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen; der Rechner besorgt das Rechnungswesen und die Kassengeschäfte.

§ 13

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im Rahmen des jährlich durch die Mitgliederversammlung aufzustellenden Haushaltsplanes, die Rechnungslegung, die durch eine unabhängige Person geprüft sein muss, gegenüber der Mitgliederversammlung und die Vorberatung der der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Anträge und Angelegenheiten.

§ 14

Alljährlich findet nach Möglichkeit im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung berufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu ergehen. Die Tagesordnung der Versammlung muss bei der Berufung bekanntgemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; jedoch sind die Beschlüsse über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 15

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, fasst Beschluss über die Anträge der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme und Besprechung des Geschäftsberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes soweit nach § 7 erforderlich,
- e) Haushaltsplan für das laufende Jahr

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; zu einem Beschluss jedoch, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mitglieder erforderlich. Sind in der ersten Versammlung, in der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen, so entscheidet in der nächsten, zum gleichen Zweck einberufenen Versammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei der Wahl des Ausschusses jedoch das Los.

Die Abstimmungsweise richtet sich jeweils nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung; die Abstimmung kann auch durch Zuruf oder in ähnlicher Weise erfolgen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforder-

lich und die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen. Die Beschlüsse sind in ein Niederschriftenbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der 10. Teil der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für die Form der Berufung gilt die Bestimmung des § 14 der Satzung.

§ 17

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug verbliebener Verbindlichkeiten der Stadt Fladungen zu, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 14.07.2016



Thomas Habermann
1. Vorsitzender